

Mitteilung des Senats

vom 13. April 1907.

Inhaltsverzeichnis.

1. Sonntagsgelder in Bremerhaven	S. 281.
2. Regelung der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und Grundbelastungen	" 281.
3. Umbau der Eisenbahnbrücke über den Hafenburger See	" 288.
4. Enteignung von Straßengrund. zur Anlegung von Teilen der Delmeßstraße und der Erlenstraße	" 290.
5. Übertragbarkeit von Positionen des Spezialbudgets Nr. 43, Rathhaus, Stadthaus usw. und Nachbewilligung auf dasselbe	" 292.
6. Nachbewilligung auf das Budget der Volksschulen	" 292.

1. Sonntagsgelder in Bremerhaven.

Der Senat genehmigt den Antrag der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

2. Regelung der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und Grundbelastungen.

Die für die Stadt Bremen und das Landgebiet eingeführten Beschränkungen in Ansehung der Bebauung der Grundstücke (vergl. § 119 ff. der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 Gesetzbl. 1906 S. 349 ff.) führen in manchen Fällen zu Härten, wenn eine dem wirtschaftlichen Interesse des Eigentümers entsprechende Bebauung unter genauer Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht möglich ist und das öffentliche Interesse nur erfordert, daß die neben dem Baugrundstück belegenen Grundflächen anderer Eigentümer in angemessener Weise für eine genügende Licht- und Luftzuführung freigelassen werden. In solchen Fällen ist es dem Bauantragsteller nicht immer möglich, den für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Grund von den Nachbarn käuflich zu erwerben, wogegen oftmals die Nichtbebauung eines Teiles der Nachbargrundstücke durch Vereinbarung der Beteiligten gesichert werden kann.

In anderen deutschen Städten ist diesen Verhältnissen durch Gewährung von Dispensen Rechnung getragen, die von der Bedingung abhängig gemacht wurden, daß die Nichtbebauung der erforderlichen Flächen durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten gesichert werde. Da indessen die bloße Begründung einer privatrechtlichen Grunddienstbarkeit zu Gunsten eines Beteiligten die Möglichkeit einer späteren entgegengesetzten Vereinbarung nicht ausschließt, so hat man zu dem Auswärtsmittel gegriffen, entweder die Löschung der eingetragenen Grunddienstbarkeit von der Zustimmung der Behörde abhängig zu machen, oder eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der beteiligten Stadtgemeinde eintragen zu lassen. Die Zulässigkeit und Wirksamkeit einer solchen Regelung ist jedoch vom Reichsgericht in einer Entscheidung vom 11. Oktober 1905 (Band 61 S. 338) insoweit verneint, als es sich nur um baupolizeiliche Interessen handelt und ein privatrechtliches Interesse der beteiligten Stadtgemeinde nicht in Frage kommt. Infolge dieser Entscheidung ist man in Dresden dazu geschritten, ein besonderes Oblastebuch einzuführen, in das baurechtliche Verpflichtungen eingetragen werden.

Diese Art der Regelung ist insoweit als zweckmäßig anzuerkennen, als es sich im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs in hohem Grade empfiehlt, auch alle wichtigeren besonderen Beschränkungen und Lasten, die im öffentlichen Interesse einzelnen Grundstücken auferlegt werden, in ein mit öffentlichem Glauben versehenes Buch einzutragen und den Beteiligten die Möglichkeit zu eröffnen, sich

ohne viele Weitläufigkeiten über das Vorhandensein solcher Beschränkungen und Lasten Gewißheit zu verschaffen. Da öffentlich rechtliche Beschränkungen und Lasten dieser Art die Verwertbarkeit eines Grundstücks oft stark beeinflussen, so fehlt es an einem inneren Grunde, sie insofern anders zu behandeln als privatrechtliche Lasten.

Dagegen kann die in Dresden getroffene Regelung insofern nicht gebilligt werden, als ein besonderes Oblastenbuch eingeführt ist. Das Publikum hat ein Interesse daran, sich an einer und derselben Stelle davon überzeugen zu können, welchen privatrechtlichen und welchen besonderen öffentlichen Lasten und Beschränkungen ein Grundstück unterworfen ist. Wird neben dem Grundbuch und der Grundakte des Erbe- und Handfestenamts noch ein besonderes Buch über öffentlich rechtliche Lasten geführt, so ist immer mit der Gefahr zu rechnen, daß vielen Beteiligten diese Einrichtung unbekannt bleibt und daß sie durch ihre Unkenntnis bestehender öffentlicher Lasten in ihren Interessen verkürzt werden. Wenn ihnen auch in manchen Fällen die Anfechtung nachteiliger Rechtshandlungen möglich sein wird, so schließt dies doch nicht aus, daß häufig Nachteile für sie eintreten, für die sie keinen Ersatz beanspruchen können. Gegenüber dem Interesse des Publikums muß auch das Bedenken zurücktreten, das in einer Mehrbelastung des Grundbuchamts und des Erbe- und Handfestenamts gefunden werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, auch die in Frage kommenden öffentlichen Lasten und Eigentumsbeschränkungen für die Regel in das Grundbuch oder die Grundakte des Erbe- und Handfestenamts einzutragen.

Einer Regelung bedarf endlich notgedrungen auch die Materie der Vergünstigungen, die von der Baupolizeibehörde oder einer anderen zuständigen Behörde Privaten bewilligt werden. Zur Zeit werden solche Vergünstigungen regelmäßig gegen Ausstellung eines Reverses bewilligt, in dem der Gesuchsteller für seine Person und die seiner Rechtsnachfolger im Eigentum seines Grundstücks die Vergünstigung als solche anerkennt und die Zahlung einer Rekognitionsgebühr übernimmt. Die Frage, inwieweit eine solche Erklärung auch für die Rechtsnachfolger im Eigentum eines bestimmten Grundstücks verbindlich ist, erscheint als mindestens zweifelhaft und dürfte unter Umständen zu sehr unliebsamen Prozessen Anlaß geben können.

Der Senat legt daher die nachstehenden beiden Gesetzentwürfe vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, indem er zu den einzelnen Vorschriften das Folgende bemerkt:

I. Gesetz, betreffend die Hofgemeinschaft zwischen mehreren Grundstücken.

§ 1

regelt die im Eingang erwähnte, bisher in den Bauordnungen und Ortsstatuten nicht vorgesehene Zulassung von Dispensen in Bezug auf die Vorschriften über die Bebauung von Grundstücken. Da die Zulässigkeit solcher Dispense ausdrücklich davon abhängig gemacht wird, daß gesundheitliche und feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und da stets für die mehreren zusammenhängenden Grundstücke ein ihrer Gesamtfläche entsprechender Teil nach Maßgabe der geltenden Vorschriften unbebaut gelassen werden muß, so ist nicht zu erwarten, daß die fragliche Bestimmung zu Mißbräuchen führen wird. Auf der anderen Seite entspricht es der Billigkeit, die tief in die wirtschaftlichen Interessen der Einzelnen einschneidenden neuen Vorschriften im Einzelfalle möglichst auf das Maß zu beschränken, das im öffentlichen Interesse wirklich geboten ist. Hinzu kommt, daß eine sachlich ungerechtfertigte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen in vielen Fällen auch zu einer Schädigung der Gesamtheit führt und daß es die Aufgabe des Staates ist, bei einander widerstrebenden Interessen einen angemessenen Ausgleich herbeizuführen. Ohne eine gewisse Bewegungsfreiheit der zuständigen Behörde wird dies aber nicht möglich sein. Eine Schädigung der Nachbarn des Bauantragstellers ist endlich aus dem Grunde in der Regel ausgeschlossen, weil die Eintragung einer

öffentlichen Grundlast in den meisten Fällen von den Eigentümern der Nachbargrundstücke bewilligt werden muß.

Da die Dispenserteilung auch für Bremerhaven von Bedeutung sein wird, so empfiehlt sich der Erlass eines besonderen Gesetzes, zumal es schwer fallen wird, die Vorschrift an einer geeigneten Stelle in den zur Zeit geltenden Bauordnungen unterzubringen. Für den Fall einer späteren Änderung dieser Gesetze wird dagegen die Vorschrift ihrem Texte einzuverleiben sein.

§ 2

regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

II. Gesetz, betreffend die öffentlichen Grundlasten.

§ 1.

Diese Bestimmung schließt sich an die Vorschrift des § 2 des Baugegesetzes für das Königreich Sachsen an, und regelt die Frage, welche Rechtswirkung die von der Baupolizeibehörde in der Bauerlaubnis oder einer sonstigen Verfügung hinsichtlich der Bebauung oder Benutzung eines Grundstücks innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen haben. Diese Rechtswirkung ist zur Zeit je nach den Umständen des Einzelfalles eine verschiedene und keineswegs ohne weiteres anzunehmen, daß sie sich regelmäßig auch auf die Rechtsnachfolger im Eigentum erstreckt. Wenn aber das öffentliche Interesse genügend gewahrt werden soll, so ist es unerlässlich, nach dem Vorgange des Königreichs Sachsen die Verbindlichkeit solcher Anordnungen auch für den Nachfolger im Eigentum auszusprechen.

Das gleiche muß für Vergünstigungen und die auf Grund solcher festgesetzten Rekognitionsgebühren gelten, womit zugleich die wiederholte Ausstellung eines Reverses im Falle eines Eigentumswechsels überflüssig wird.

Es ist davon Abstand genommen, die Eintragung der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und Lasten für alle Fälle vorzuschreiben und dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen, ob die Eintragung zu geschehen hat oder nicht. In manchen Fällen, zum Beispiel der Bewilligung der Weglassung des Vorgartengitters gemäß § 34 oder der Schließung der Veranda gemäß § 21 Absatz 2 Ziffer 4 der Bauordnung, dürfte die Eintragung kaum erforderlich sein. Auch empfiehlt es sich, das Grundbuchamt oder Erbe- und Handfestenamt nicht mit der Eintragung zu beschweren, wenn es sich um geringfügige Beschränkungen handelt und ein Interesse der Beteiligten an ihrer Beurkundung offenbar nicht in Frage kommt. Dagegen erscheint es als geboten, die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zu den Straßenkosten regelmäßig in das Grundbuch oder die Grundakte eintragen zu lassen. Die in dem Gesetz vom 5. April 1894, Bauten an Koppelwegen betreffend, und in dem § 186 der Bauordnung vorgesehenen Zahlungsfristen erschweren die Kontrolle und bringen den Käufer eines Grundstücks in die Gefahr, daß er in Unkenntnis der noch zu zahlenden Beiträge einen zu hohen Preis bewilligt. Durch die rechtzeitige Eintragung dieser Verpflichtungen wird daher eine zur Zeit bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und Streitigkeiten und Prozessen der Beteiligten vorgebeugt.

Im übrigen versteht es sich von selber, daß die Eintragung der öffentlichen Grundlast auf Ersuchen der zuständigen Behörde von dem Grundbuchamt oder dem Erbe- und Handfestenamt vorgenommen werden muß, wenn ihr nicht etwa rechtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 2

regelt den Fall, daß eine nachgesuchte Bauerlaubnis oder sonstige Verfügung von der zuständigen Behörde von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß zuvor von dem Antragsteller oder dessen Nachbarn ihren Grundstücken bestimmte Beschränkungen auferlegt werden.

In diesen Fällen erscheint es als gerechtfertigt, den Beteiligten die Erwirkung der erforderlichen Eintragung zu überlassen, dagegen vorzuschreiben, daß die Behörde angegeben wird, von deren Zustimmung die Löschung abhängig sein soll, und ihre schriftliche Zustimmung zu der Eintragung zu verlangen, damit nicht etwa das Gericht mit Eintragungen behelligt wird, die sich praktisch als wertlos erweisen.

§ 3.

Da im Falle des § 2 die Eintragung unter Umständen die Verwertbarkeit des zu belastenden Grundstücks in hohem Grade beeinflusst, so erscheint es als notwendig, die Eintragung von der Zustimmung der außer dem Eigentümer an dem Grundstück Berechtigten abhängig zu machen. Es dürfte indessen für die Regel genügen, wenn nur die Zustimmung der hauptsächlich in Betracht kommenden dinglich geschützten Gläubiger — also der Inhaber von Handfesten, Hypotheken etc. sowie der Altenteils- und Abfindungsberechtigten — nachgewiesen wird und wenn im übrigen die zuständige Behörde zu entscheiden hat, ob etwa noch die Zustimmung anderer Beteiligter nachzuweisen ist. In der Regel wird die einzutragende Last Grunddienstbarkeiten oder Reallasten zu wenig beeinflussen, als daß die Zustimmung der aus solchen Verhältnissen Berechtigten zu verlangen ist.

Ist bereits eine dem Inhalt der öffentlichen Last entsprechende Grunddienstbarkeit oder sonstige Berechtigung zu Gunsten eines Privaten eingetragen, so kann ferner ohne Bedenken von der Zustimmung der sonstigen an dem Grundstück Berechtigten abgesehen werden, soweit die eingetragene Berechtigung ihren Rechten im Range vorgeht, da die Eintragung der Grundlast eine Änderung der materiellen Rechtslage für sie nicht zur Folge hat. Es versteht sich dabei von selber, daß die Löschung der eingetragenen Grundlast von der zuständigen Behörde bewilligt werden muß, sobald ein öffentliches Interesse an ihrer Aufrechterhaltung nicht mehr besteht. Dieses öffentliche Interesse wird aber in der Regel ein beschränkteres sein, als das Privatinteresse des Beteiligten an der Aufrechterhaltung der ihm zustehenden Grunddienstbarkeit oder sonstigen Berechtigung.

§ 4

regelt die Löschung oder Änderung der eingetragenen Grundlast,

§ 5

das Verfahren in bezug auf den Antrag des Eigentümers und die Zustimmung der Berechtigten. Aus der Fassung ergibt sich zugleich, daß diese Vorschrift auf das Ersuchen und die Zustimmung der zuständigen Behörde keine Anwendung findet. Für diese genügt daher eine in amtlicher Form abgegebene Erklärung.

§ 6.

Soweit die Eintragung auf Antrag des Eigentümers erfolgt, erscheint es als gerechtfertigt, diesem die sonst vorgeschriebene Gebührenpflicht aufzuerlegen. Ist ein dritter der eigentlich Beteiligte, so wird es Sache des Eigentümers sein, die Eintragung nur gegen vorgängige Erstattung oder Sicherstellung der Kosten zu bewilligen.

Für die auf Ersuchen der zuständigen Behörde erfolgenden Eintragungen entspricht es dagegen der Billigkeit, die Gebührenfreiheit auszusprechen, wie es auch im § 5 des Gesetzes vom 28. September 1905, betreffend die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Einrichtung von Spülaborten, geschehen ist.

§§ 7, 8.

Die Anwendung des § 1 ist absichtlich nicht auf Anordnungen der Baupolizeibehörde beschränkt, weil gelegentlich auch Anordnungen anderer Behörden, z. B. der Baudeputation und der Deputation für Regulierung der Baulinien, vorkommen, die den gleichen Grundsätzen unterliegen müssen.

Dagegen ist es geboten, die Bekanntmachung aller erfolgten Eintragungen, desgleichen aller etwa bestehenden, nicht eingetragenen Grundlasten an die zuständige Baupolizeibehörde vorzuschreiben und dieser zugleich die Pflicht aufzuerlegen, die Bekanntmachungen in geordneter Weise aufzubewahren und darüber ein Register zu führen, dessen Einsicht den Beteiligten freisteht. Durch die Schaffung einer solchen Zentralstelle und die Führung eines zuverlässigen Registers wird dem Mißstande vorgebeugt, daß wichtige Verfügungen einzelner Behörden anderen beteiligten Behörden unbekannt bleiben oder in Vergessenheit geraten und daß dadurch Nachteile für das Gemeinwesen und das Publikum entstehen.

Im übrigen wird die Art der Aktenführung und die Einrichtung des Registers der Anordnung der zuständigen Behörde überlassen werden können, zumal nicht ausgeschlossen ist, daß die in der Praxis gesammelten Erfahrungen gelegentliche Änderungen gebieten.

Ob die vorgeschlagene Einrichtung eine Vermehrung des Personals der hiesigen Baupolizeibehörde und des Landherrnamts erforderlich macht, wird sich mit Sicherheit erst übersehen lassen, wenn der Umfang der erforderlichen Eintragungen annähernd zu ermitteln ist. Die Einrichtung als solche erscheint indessen im Hinblick auf das zu erwartende Anwachsen der Stadt und die damit verbundene Vermehrung der behördlichen Arbeiten als so unbedingt notwendig, daß auch die Aufwendung der etwaigen Kosten gerechtfertigt ist.

I. Gesetz, betreffend die Hofgemeinschaft zwischen mehreren Grundstücken.

Vom 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Soweit nach den Vorschriften der Bauordnungen oder anderer Gesetze oder Ortsstatute bei der Bebauung eines Grundstücks eine bestimmte Grundfläche freizulassen oder ein bestimmter Abstand von den benachbarten Grundstücken einzuhalten ist oder die Höhe der Gebäude von der Breite oder Tiefe der angrenzenden freien Fläche abhängt, kann diesen Vorschriften mit Genehmigung der zuständigen Baupolizeibehörde auch in der Weise genügt werden, daß für eine Mehrheit aneinander grenzender Grundstücke eine dem Gesetz oder Ortsstatut entsprechende Gesamtfläche unbebaut bleibt, wenn gesundheitliche und feuerpolizeiliche Bedenken nicht vorliegen und durch Eintragung öffentlicher Grundlasten in das Grundbuch oder solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, in die Grundakte die Nichtbebauung der danach freizulassenden Flächen gesichert ist.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die öffentlichen Grundlasten, in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

II. Gesetz, betreffend die öffentlichen Grundlasten.

Vom 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Eigentumsbeschränkungen und sonstige Belastungen, die im öffentlichen Interesse durch baugefetzliche oder andere Vorschriften oder auf Grund solcher in der Bauerlaubnis oder in einer anderen von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Verfügung einzelnen Grundstücken auferlegt werden, haften, soweit sich nicht aus der gesetzlichen Vorschrift oder der Verfügung ein anderes ergibt, als öffentlich rechtliche Lasten (öffentliche Grundlasten) auf dem Grundstück mit voller Wirkung gegen alle daran Berechtigten und gehen ohne weiteres auf den Nachfolger im Eigentum über.

Das Gleiche gilt für Rekognitionsgebühren, die von dem Eigentümer eines Grundstücks zur Anerkennung einer ihm von der Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit gewährten Vergünstigung übernommen sind. Soweit für die Vergünstigung nicht eine andere Anordnung getroffen ist, bleibt sie auch zu Gunsten des Nachfolgers im Eigentum oder der sonstigen an dem Grundstück Berechtigten bestehen, solange sie nicht durch Widerruf der Behörde oder durch Verzicht der Beteiligten erlischt.

Die im vorstehenden bezeichneten Eigentumsbeschränkungen und Grundbelastungen können in das Grundbuch oder, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, in die Grundakte des belasteten Grundstücks eingetragen werden. Dies gilt insbesondere auch von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zu den Straßenkosten.

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde unter der Bezeichnung „öffentliche Grundlast“ in die zweite Abteilung des Grundbuches oder der Grundakte.

§ 2.

Als öffentliche Grundlasten mit der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Rechtswirkung gelten auch solche Eigentumsbeschränkungen und sonstige Belastungen eines Grundstücks, von deren Bestellung durch den Eigentümer die zuständige Behörde die Erteilung einer Bauerlaubnis oder einer sonstigen Verfügung abhängig macht, wenn sie unter der Bezeichnung „öffentliche Grundlast“ in das Grundbuch oder, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, in die Grundakte des belasteten Grundstücks eingetragen sind.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Eigentümers des zu belastenden Grundstücks in die zweite Abteilung des Grundbuches oder der Grundakte. In dem Antrage und der Eintragung ist die Behörde anzugeben, von deren Zustimmung die Löschung oder Änderung der Eintragung abhängig gemacht wird. Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die von dem Antragsteller angegebene Behörde ihre Zustimmung zu der Eintragung schriftlich erteilt hat.

§ 3.

Ist das Grundstück, für das die öffentliche Grundlast gemäß § 2 eingetragen werden soll, mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, mit Handfestenschulden oder bei Landstellen mit einer Altenteils- oder Abfindungspflicht belastet, so darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die Einwilligung der Berechtigten nachgewiesen ist. Die Einwilligung der Handfestengläubiger wird durch die Vorlage der gewilligten Handfesten ersetzt. Die Behörde, deren Zustimmung zu der Eintragung erforderlich ist, kann diese Zustimmung davon abhängig machen, daß dem Grundbuchamt oder dem Erbe- und Handfestenamte die Einwilligung aller an dem Grundstück Berechtigten, insbesondere der etwaigen Erbbauberechtigten, Nießbraucher und Vorkaufsberechtigten nachgewiesen wird.

Stimmt der Inhalt der auf das Grundstück einzutragenden Grundlast mit dem Inhalte einer zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks eingetragenen Grunddienstbarkeit oder sonstigen Belastung überein, so ist der Nachweis der Zustimmung der an dem Grundstück Berechtigten insoweit nicht erforderlich, als die eingetragene Grunddienstbarkeit oder sonstige dingliche Belastung ihren Rechten im Range vorgeht. In der Eintragung der Grundlast und dem Antrage auf Eintragung kann in diesem Falle auf den Inhalt der eingetragenen Grunddienstbarkeit oder sonstigen Belastung Bezug genommen werden.

§ 4.

Die Löschung oder Änderung der eingetragenen Grundlast erfolgt im Falle des § 1 auf Ersuchen der zuständigen Behörde, im Falle des § 2 auf Antrag des Eigentümers nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der im § 2 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Behörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Soweit im Falle des § 2 durch die Änderung der Eintragung Rechte dritter betroffen werden, finden die Vorschriften des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 5.

Auf den Antrag des Eigentümers auf Eintragung, Änderung oder Löschung der Grundlast sowie auf die Zustimmung der Berechtigten (§ 4) finden die Vorschriften der Grundbuchordnung insoweit entsprechende Anwendung, als sich aus diesem Gesetze nicht ein anderes ergibt.

§ 6.

Die Eintragung, Änderung und Löschung der Grundlast erfolgt im Falle des § 1 gebührenfrei, im Falle des § 2 auf Kosten des Eigentümers.

Die Berechnung der Gebühren hat nach den Vorschriften des Bremischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare zu geschehen.

§ 7.

Die Eintragung, Änderung oder Löschung der Grundlast ist von dem Grundbuchamt oder dem Erbe- und Handfestenamte der für das Grundstück zuständigen Baupolizeibehörde und sofern sie nicht zugleich die im § 1 oder § 2 Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Behörde ist, auch dieser Behörde bekannt zu machen.

Desgleichen ist das Bestehen einer nicht eingetragenen Grundlast, ihre Änderung oder Aufhebung von der zur Wahrnehmung der Rechte des Staates berufenen Behörde der zuständigen Baupolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 8.

Die zuständige Baupolizeibehörde hat über die zu ihrer Kenntnis gelangten Grundlasten ein nach Ortschaften, Straßen und Grundstücken geordnetes Register zu führen, und den Beteiligten, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen, die Einsicht des Registers und der die Eintragungen enthaltenen Akten zu gestatten.

Im übrigen wird die Einrichtung des Registers und die Art der Aktenführung von der zuständigen Baupolizeibehörde bestimmt.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

3. Umbau der Eisenbahnbrücke über den Hakenburger See.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den Umbau der Eisenbahnbrücke über den Hakenburger See den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt den Antrag der Deputation und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Nach den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft vom 19. April und 4. Mai 1904 (Verhdlgn. S. 377, 431, 575) sind für den Umbau der Eisenbahnbrücke über den Hakenburger See auf den Fonds Häfen- und Kanalanlagen am linken Weserufer, Separatfonds für außerordentliche Verwendungen, 151 700 M. und für die Unterführung der Warturmer Chaussee auf die außerordentlichen Ausgaben des laufenden Budgets 175 000 M. abzüglich 31 000 M., die in der obigen Summe von 151 700 M. mit enthalten sind, somit 144 000 M. bewilligt worden.

Die 31 000 M. bezogen sich auf die Erhöhung des Niveauübergangs der Warturmer Chaussee, die wegen Höherlegung der Hakenburgerseebrücke notwendig geworden sein würde, wenn nicht eine Unterführung hergestellt wäre. Diese Kosten von 31 000 M. sollten ebenso wie die Kosten des Brückenumbaus dem Separatfonds für außerordentliche Verwendungen zur Last fallen.

Nach Abzug dieser 31 000 M., welche dem Fonds für die Unterführung der Warturmer Chaussee zugute kommen, stehen für den Umbau der Hakenburgerseebrücke 120 700 M. zur Auskehrung an die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung zur Verfügung, wovon 105 000 M. auf die von Oldenburg zu bewirkenden Bauarbeiten und der Rest von 15 700 M. auf die vom Oldenburgischen Eisenbahnfiskus abzutretenden Grundstücke veranschlagt waren.

Während nun die Arbeiten zur Unterführung der Warturmer Chaussee mit einer voraussichtlichen Minderausgabe von etwa 28 000 M. abschließen werden, ist bei dem Umbau der Hakenburgerseebrücke ein nicht unbeträchtlicher Mehrbedarf erforderlich geworden.

Wie bereits in dem vom Senate der Bürgerschaft am 5. Januar v. J. (Verhdlgn. S. 10) mitgeteilten Berichte des Eisenbahnkommissars vom 30. Dezember 1905 angegeben ist, hat sich bei der Brücke unerwartet eine schlechte Beschaffenheit des Untergrundes herausgestellt, so daß eine Änderung der Fundierung und der Baulagen vorgenommen werden mußte. Dadurch haben sich laut Anzeige der Oldenburgischen Eisenbahndirektion, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, die Beitragskosten Bremens zum Brückenbau auf 140 500 M., also um 35 500 M. gegenüber dem Anschlage von 105 000 M., erhöht. Der Mehrbedarf, wegen dessen auf den anliegenden technischen Bericht Bezug genommen wird, ist von der Deputation geprüft und hat als richtig anerkannt werden müssen. Da für den Grunderwerb, der mit 15 700 M. veranschlagt ist, nur etwa 12 000 M. erforderlich werden, so ergibt sich als schließlicher Mehrbedarf (35 500 M.—3700 M.) die Summe von 31 800 M.

Der Mehrbedarf von 35 500 M. wurde von der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung im Juni 1905 angemeldet, wobei zugleich, mit Rücksicht auf die durch die langwierigen Projektierungen herbeigeführten Verzögerungen des Brückenbaus, um baldige Erklärung wegen Übernahme dieser Mehrkosten ersucht wurde. Nachdem sich bei der angestellten Prüfung ergeben hatte, daß die Mehrkosten lediglich auf die tieferen Fundierungen zurückzuführen seien, welche bei Berücksichtigung der von Bremen gewünschten Änderungen in der Brückenkonstruktion nicht vermieden werden konnten, hat die Deputation, da der schließliche Mehrbedarf damals noch nicht festzustellen war, der Bau der Brücke aber dringend gefördert werden mußte, wenn es gelingen sollte, die Unterführung der Warturmer Chaussee, wie es damals geplant war, noch im Jahre 1905 fertigzustellen, unter dem 17. Juli zwar beschlossen, von dem Nachbewilligungsantrag an Senat und Bürgerschaft zurzeit abzusehen, sich aber der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung gegenüber zur Übernahme der für die

Fundierungen verlangten Mehrkosten von 35 500 M. bereit erklärt. Eine wesentliche Änderung des Mehrbedarfs steht nicht mehr zu erwarten, so daß jetzt die Nachbewilligung bei Senat und Bürgerschaft zu erwirken ist.

Die Deputation beantragt,

für den Umbau der Eisenbahnbrücke über den Hafenburger See auf den Fonds Hafen- und Kanalanlagen am linken Weserufer, Separatfonds der außerordentlichen Verwendungen, den Betrag von 31 800 M. nachzubewilligen.

Da sich bei der Herstellung der Warturmerchauffeeunterführung, wie in dem anliegenden technischen Bericht näher ausgeführt ist, Minderausgaben im Betrage von 28 000 M. ergeben haben, so stellen sich, wie hier noch bemerkt sein mag, die Gesamtmehrkosten für den Umbau der Brücke und für die Chauffeeunterführung auf 3800 M.

Bremen, den 4. April 1907.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Marcus.**

(gez.) **Arug.**

Bericht des Bauinspektors Sinzig.

Unteranlage.

Auftragsgemäß berichte ich über die Überschreitung der für den Umbau der Hafenburgerseebrücke bewilligten Mittel das Folgende.

Das Projekt, welches der Bewilligung des bremischen Beitrags zu den Umbaukosten zugrunde lag (Verhdlg. 1904 S. 377, 431), sah eine teilweise Verstärkung und die Höherführung der Brückenpfeiler vor, ohne an den vorhandenen Brunnensfundamenten derselben etwas zu ändern. Die oldenburgische Bauverwaltung hatte nämlich angenommen, daß der Baugrund auch die in Bremens Interesse erforderlich werdenden Mehrbelastungen werde tragen können.

Aufmerksam gemacht durch die bremischerseits betriebenen Fundierungsarbeiten an der Warturmerchauffeeunterführung, bei denen Betonfundamente auf Pfahlrost vorgesehen waren, kamen der oldenburgischen Bauverwaltung über die Zuverlässigkeit des Baugrundes für die Brückenpfeiler Bedenken, weshalb sie in der Nähe der Pfeiler Proberammungen ausführte, wobei die Probepfähle, nachdem sie die Bodenschicht, auf der die alten Pfeilerbrunnen stehen, durchdrungen hatten, teilweise ohne nennenswerten Widerstand unter dem Stoß des Rammjärens versanken und erst in größerer Tiefe wieder auf genügend tragfähigen Boden trafen.

Unter diesen Umständen durfte den vorhandenen Brunnen nicht wie ursprünglich beabsichtigt war, die bedeutende Mehrbelastung zugemutet werden, die sich zusammensetzt aus der höheren Aufmauerung der Brückenpfeiler, dem vermehrten Erddruck, hervorgerufen durch die Höherlegung der Brücke, und aus dem mehr als doppelten Brückengewicht infolge Ersetzes zweier Öffnungen von je 31 m durch eine einzige von doppelter Spannweite (63 m). Im Interesse der Sicherheit des Bauwerkes und des Eisenbahnbetriebes war daher eine Änderung der Fundierung geboten, wie bereits in dem Berichte des Senatskommissars in Eisenbahnangelegenheiten vom 30. Dezember 1905 mitgeteilt worden ist. (Verhdlg. 1906 S. 10).

Die beiderseitigen Verwaltungen einigten sich auf eine Pfahlrostgründung unter Mitbenutzung der vorhandenen Brunnensfundamente. Vor den westlichen Endpfeiler wurden zwei, vor den östlichen, entsprechend der größeren Belastung durch den weitgespannten Brückenüberbau, drei Pfahlreihen eingerammt. Der Mittelpfeiler wurde ringsum mit zwei Pfahlreihen umgeben. Auf diesen Pfahlrost setzt sich bei den Endpfeilern eine 1,46 m, beim Mittelpfeiler eine 1,70 m dicke Betonplatte auf. Auf diesen Fundamenten erheben sich die eigentlichen Pfeiler aus Klinkermauerwerk.

Die von Bremen zu tragenden Mehrkosten für die vorbeschriebene Fundierung betragen 35 500 M., wovon Ersparnisse beim Grunderwerb in Höhe von 3700 M. abgehen, so daß eine Nachbewilligung von 31 800 M. zu beantragen sein wird.

Wenngleich nach den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft die Mittel für den Umbau der Hafensburgerseebrücke und die Herstellung der Warturmerchauffeeunterführung auf zwei verschiedene Fonds bewilligt worden sind (Verhdlg. 1904, S. 431, 575), so ist doch darauf hinzuweisen, daß beide Ausführungen als ein zusammenhängendes Ganzes anzusehen sind, weil die Unterführung der Warturmer Chauffee ohne die Höherlegung der Hafensburgerseebrücke gar nicht ausgeführt werden konnte. Da nun bei der Unterführung der Warturmer Chauffee Minderausgaben in Höhe von rd. 28 000 M. vorliegen, so stellt sich die Überschreitung der für beide Ausführungen bewilligten Mittel im ganzen auf 31 800 minus 28 000 = 3800 M. Weil aber die beiden Fonds nicht übertragbar sind, müssen, wie bereits bemerkt, 31 800 M. nachbewilligt werden.

Bremen, den 18. März 1907.

Der Bauinspektor.

(gez.) **Sinzig.**

Einverstanden.

Bremen, den 19. März 1907.

Der Oberbaudirektor.

(gez.) **Büding.**

4. Enteignung von Straßengrund zur Anlegung von Teilen der Delmestraße und der Erlenstraße.

Der Kaufmann Johann Christoph Abraham Nunkun hat beantragt, ihm die Anlegung der als Planstraße festgelegten Delmestraße von der Pappelstraße bis zur Erlenstraße und damit im Zusammenhang auch die Anlegung eines Teils der Erlenstraße zu genehmigen. Nunkun liegt mit seinem Grundbesitz direkt an der verlängerten Delmestraße, dagegen befindet sich der Straßengrund der Delmestraße und der angrenzende Teil der Erlenstraße noch im Eigentum von G. W. Albers und Ehr. H. Noltenius Erben. Die zwischen Nunkun und den Eigentümern des Straßengrundes gepflogenen Verhandlungen über den Ankauf des Straßengrundes haben zu keiner Einigung geführt. J. C. A. Nunkun hat daher beantragt, ihm das Enteignungsrecht für die zur Anlegung der beiden Straßenstrecken erforderlichen, im beifolgenden Plane vom 14. März d. J. grün schraffierten Kataster-Parzellen 193 Y, 198 X, 198 Y und einen Teil der Kataster-Parzelle 194 B zu Gunsten des Staates zu erteilen.

Da die anzulegenden Straßenstrecken Planstraßen sind und ein Ausbau solcher Planstraßen im öffentlichen Interesse liegt, so empfiehlt es sich, dem Antrage des Herrn Nunkun zu entsprechen und die Enteignung der zur Anlegung der beiden Straßenstrecken erforderlichen Grundflächen zu beschließen. Nach § 178 a der Bauordnung ist Nunkun nur verpflichtet, den Straßengrund der anzulegenden Straßen in 10 m Breite auf seine Kosten auf den Staat zu übertragen. Für den zur Verbreiterung der Delmestraße von 10 auf 15 m erforderlichen Straßengrund hat der Staat eine Entschädigung zu bezahlen. Für die Erlenstraße kommt außerdem noch in Betracht, daß der Bremische Staat auf der südwestlichen Seite der Straße selbst Anlieger ist, so daß Nunkun hier nur einen 5 m breiten Grundstreifen unentgeltlich an den Staat abzutreten hat. Die Deputation hat daher mit Nunkun verhandelt und mit ihm den anliegenden Vertrag abgeschlossen, wonach der Staat sich verpflichtet, bei Anlegung der Straße für den 10 m Breite überschreitenden Teil des Straßengrundes der Delmestraße und für einen 12 m

breiten Teil der Erlenstraße Herrn Nunken dieselbe Entschädigung für das Quadratmeter Grundfläche zu bezahlen, die er im Enteignungsverfahren oder vergleichsweise für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich der Laffungskosten zu bezahlen hat. Dieses Abkommen erachtet die Deputation als durchaus angemessen und der Billigkeit entsprechend, da Nunken nur das wieder bekommt, was er selbst zu bezahlen hat und außerdem der Erwerb der Flächenteile billiger zu erreichen sein wird, als wenn die Flächen erst erworben werden, nachdem die Straßen bereits angelegt sind.

Die Deputation beantragt daher:

- 1) Herrn J. C. A. Nunken das Recht der Enteignung der zur Anlegung der bezeichneten Teile der Delmestraße und der Erlenstraße zu Gunsten des Staates zu übertragen,
- 2) den mit J. C. A. Nunken abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die danach vom Staate zu bezahlenden Kosten auf das Budget des Ordentlichen Haushalts, Fonds Regulierung der Baulinien, für 1907 zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Anlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Kaufmann Johann Christoph Abraham Nunken, wohnhaft Contrescarpe Nr. 8 c hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Für den Fall, daß dem Herrn J. C. A. Nunken die Anlegung der Delmestraße zwischen Pappelstraße und Erlenstraße, sowie die Anlegung eines Teils der Erlenstraße genehmigt und ihm das Enteignungsrecht zum Erwerb der zur Anlegung dieser Straßenstrecken erforderlichen Kataster-Parzellen 193 Y, 198 X, 198 Y und eines Teils der Kataster-Parzelle 194 B zugunsten des Staates verliehen werden sollte, ist der Bremische Staat verpflichtet, Herrn J. C. A. Nunken die Kosten des Erwerbs der in dem beigehefteten Lageplane vom 2. April 1907, gezeichnet „Bahnsen“, mit qf ed und ihgr bezeichneten, rot angelegten Grundstücksteile der Delmestraße, sowie ferner der in dem Plane mit o a m n, b p d c und l k i s bezeichneten, rot angelegten Grundstücksteile der Erlenstraße zu erstatten, und zwar zahlt der Bremische Staat für jedes Quadratmeter der bezeichneten Grundflächen, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt wird, dieselbe Entschädigungssumme, die J. C. A. Nunken im Enteignungsverfahren oder im Falle des Vergleichs für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich der Laffungskosten zu bezahlen hat. Die Kosten des Enteignungsverfahrens werden dabei jedoch nicht mit in Ansatz gebracht. Ein etwaiger Vergleich bedarf der Genehmigung der Deputation für Regulierung der Baulinien. Sollten für die einzelnen Kataster-Parzellen im Enteignungsverfahren verschiedene Preise festgesetzt werden, so hat der Bremische Staat auch für jede Kataster-Parzelle den dafür festgesetzten Einheitspreis zu bezahlen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 11. April 1907.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) **J. Nunken.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage. Verzeichnis der Eigentümer des Grundstücks Delmestraße, Planstraßengrund zwischen Pappelstraße und Erlenstraße.

Lfd. Nr.	Kataster-Nr.	Eigentümer	Zu enteignen ist
1	193 Y (Neuenland)	1) Georg Wilhelm Albers, Osterdeich 29, als Erbe von Johann Abraham Albers, 2) Christian Hermann Noltenius Erben: a. Christian Hermann Noltenius Witwe, Caroline Magdalene Pauline geb. Wischelhausen, Bürenstraße 24, b. Christoph Friedrich Martin Noltenius, Brookstraße 1 d, c. Bernhard Rudolph Noltenius, Birkenstraße 17, d. Therese Catharine Noltenius, Bürenstraße 24, e. Pastor Sieben Hermann van Scharrel Ehefrau, Christiane Elisabeth Adelheid geb. Noltenius, zu Twixlum bei Emden, f. Michael Walter Johannes Morgenbesser Ehefrau, Agnes Caroline geb. Noltenius, Carolinstraße 12, g. Dr. med. Christian Hermann Noltenius, Humboldtstraße 124/125, Dieselben.	Parzelle 193 Y und ein Teil von 194 B, sowie die Parzellen 198 X und 198 Y.
2	194 B (Neuenland)	Dieselben,	
3	198 X (Neuenland)	Dieselben,	
4	198 Y (Neuenland)	Dieselben.	

5. Übertragbarkeit von Positionen des Spezialbudgets Nr. 43, Rathaus, Stadthaus usw. und Nachbewilligung auf dasselbe.

Die Inspektion des Rathauses hat dem Senat vorgetragen, daß durch die Neueinrichtung verschiedener Bureaus im Hause Domshof Nr. 19 und 21 und Schlüsselkorb Nr. 1 im Budgetjahr 1906 nicht vorauszusehende Mehrkosten für Feuerung, Reinigung usw. auf II 2 und 5 des Spezialbudgets Nr. 43 erwachsen seien in Höhe von 890 M. 490 M. des Fehlbetrages könnten durch Ersparnisse auf II 1, 3 und 4 gedeckt werden, wenn die Übertragbarkeit aller fünf Einzelpositionen bewilligt würde, was die Inspektion des Rathauses beantrage. Im übrigen sei eine Nachbewilligung von 400 M. erforderlich, die ebenso beantragt werde.

Der Senat trägt kein Bedenken, den beiden Anträgen der Inspektion des Rathauses zuzustimmen, gegen die auch die Finanzdeputation nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

6. Nachbewilligung auf das Budget der Volksschulen.

Die Schuldeputation hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt den Antrag der berichtenden Deputation mit dem Bemerkten, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Bei verschiedenen Positionen des Budgets der Volksschulen (Spezialbudget Nr. 80) ist im Rechnungsjahr 1906 ein Mehrbedarf eingetreten.

Was zunächst die entgeltlichen Volksschulen betrifft, so wird aus Titel I „Gehalte“ die Position „Aushilfsunterricht“ um za. 4800 M. überschritten. Der Grund dafür liegt hauptsächlich in der erforderlich gewordenen Errichtung einer Parallelklasse bei der Schule am Steffensweg und in vielfachen, länger andauernden Vertretungen erkrankter Lehrer. Einer Nachbewilligung bedarf es indessen nicht, wenn gestattet wird, den obigen Betrag aus den übrigen Positionen des Titels I, bei welchem ausreichend Ersparnisse eintreten, zu decken.

Bei den unentgeltlichen Volksschulen werden von

Titel B I Pos. „Aushilfsunterricht“		um etwa M.	3 500,—
II. Sachliche Ausgaben:			
Pos. 1)	Heizbedarf, Gas, Wasser	„ „ „	11 500,—
„ 2)	Lehrmittel, Schulbedürfnisse	„ „ „	900,—
„ 3)	Ergänzung und Instandhaltung des Inventars etc.	„ „ „	1 500,—
sodann C „Gemeinsame Ausgaben“:			
Pos. 1)	Verschiedenes	„ „ „	1 200,—
„ 3)	Hilfsschule	„ „ „	400,—
und „ 6)	Beiträge an die Taubstummenanstalt	„ „ „	400,—
zusammen...			M. 19 400,—

überschritten werden. Dagegen werden bei Titel I „Gehalte“ Ersparnisse von za. 5900 M. und bei den Positionen C 4 „Kurse für stotternde und stammelnde Schüler“, C 7 „Förderung des Schwimmunterrichts für Volksschüler“, und C 9 „Ausbildungskurse für Zeichenlehrer“ von zusammen 500 M., im ganzen also von 6400 M., eintreten, so daß es einer Nachbewilligung von 13 000 M. bedarf, wenn dabei Übertragbarkeit der Positionen B I, II 1), 2) und 3), sowie C 1), 3), 4), 6), 7) und 9) untereinander gestattet wird.

Es wird um Beschlußfassung vorstehendem gemäß gebeten.

Bremen, den 5. April 1907.

Die Schuldeputation.

(gez.) **Chm.** (gez.) **Raffow.**

